

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 12, 20.06.2007

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
der Fachhochschule Dortmund

Vom 20. Juni 2007

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Juni 2007

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), geändert am 14. Juni 2006 (GV. NRW. S. 340), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juni 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 24 vom 27. Juni 2006), geändert durch Satzung vom 21. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 8 vom 23.05.2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt: "Für Studierende, die keine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Geschwister in einem Studiengang der Fachhochschule Dortmund, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund zugelassen sind, wird der Studienbeitrag gemäß Absatz 1 für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung auf den Betrag reduziert, der sich durch Division des Betrages nach Absatz 1 durch die Anzahl der Geschwister ergibt."
- b) Die Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 13. Juni 2007.

Dortmund, den 20. Juni 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Menzel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Menzel